

höchstwahrscheinlich verwandt, so daß sich gut denken läßt, daß er diesen bei sich aufgenommen hat. Ist die Kombination richtig, dann hatten die Herren von S. Giovanni, vermutlich vom Tal des Liri ausgreifend, 1128 ihre Gewalt bis nach Atina ausgedehnt.

Aus dem knappen Überblick über das Schicksal dieser Familie ergibt sich, daß sie in der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts ein gewisses Ansehen und eine gewisse Bedeutung in ihrer Landschaft besessen haben muß, jedoch mit einem so vornehmen Geschlecht wie dem der Tusculaner sich keineswegs messen konnte. Von deren Standpunkt aus waren die Nachfahren des Squintus damals tatsächlich *comites mendici*. Wenn Petrus Diaconus sich als Schwager und *consanguineus* des Landulf von S. Giovanni hinstellte, so war das zwar nicht abschätzig gemeint, aber es lag auch nicht viel Schmeichelhaftes darin. Wer prahlt schon gern mit verarmtem Adel? Wie wir gesehen haben, kann Egidius aus Tusculum nicht einer wesentlich niedrigeren Gesellschaftsschicht angehört haben als jener Landulf. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, daß er ihm seine Tochter zur Frau gab.

Nicht recht zu erhellen ist dagegen die Verwandtschaft, die Petrus Diaconus zwischen Landulf und sich behauptet. Die *consanguinitas* setzt voraus, daß beide gemeinsame Ahnen hatten. Aber wo sind diese zu suchen? Bei unserer gegenwärtigen Quellenkenntnis dürfte eine völlig befriedigende Antwort auf die Frage, die hier auftaucht, kaum zu erreichen sein. Immerhin läßt sich noch eine Vermutung äußern, die uns vielleicht auf den richtigen Weg weist. Die Herren von S. Giovanni Incarico waren mit den Grafen von Ceccano versippt. Wir besitzen noch die Dotationsurkunde, die Petrus von Ceccano am 19. Mai 1063 für seine Verlobte Gemma, die Tochter des Johannes Squintus, ausstellen ließ²⁸⁸). Auf der anderen Seite müssen die Grafen von Tusculum irgendwelche Fäden nach Ceccano gesponnen haben. In dem Sicherheitsversprechen, das Ptolomeus II. 1130 den Mönchen von Montecassino gab, steht unter den Zeugen ein *Gottifredus comes*²⁸⁹). Damit dürfte Graf Gottfried von Ceccano gemeint sein²⁹⁰), zumal da seine Herrschaft zwischen Montecassino und den Küstenbesitzungen der Tusculaner lag. Dann wird höchst auffallend zu 1153 in den Annalen von Ceccano der

²⁸⁸) Leccisotti, Regesti 2, 97 f. (Caps. XII 34); u. S. 105 f. Anhang I.

²⁸⁹) S. o. S. 36, u. S. 109 Anhang IV.

²⁹⁰) Über ihn vgl. Annales Ceccanenses ad a. 1125, 1128, 1131, MGH SS 19, 282 f.